



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

vom 23. Oktober 2019
in Kraft seit 01. November 2019

Geändert am:

In Kraft seit:



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat am 23.10.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die alle Geschlechtsformen mit ein. In der Sitzung am 25.09.2019 hat der Gemeinderat sich entschieden, künftig keine expliziten Passagen aus der Gemeindeordnung in der Geschäftsordnung zu zitieren. Die rechtlichen relevanten Grundlagen sind den §§ 17, 18, 24, 32 bis 38 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fraktionen

1. Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Die Bestimmungen der §§ 17 Absatz 2 und 35 Absatz 2 GemO über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 2 Anfragerecht

1. Mündliche Anfragen eines jeden Gemeinderates, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind in einem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zulässig.
2. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
3. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
4. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
5. Der Absatz 1 gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 3 Amtsführung

Bei Verhinderung, späterem Eintreffen oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die Geschäftsstelle des Gemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich, telefonisch oder mündlich zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Geschäftsstelle Gemeinderat infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann diese nachträglich erfolgen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 4 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 5 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 6 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 7 Einberufung

1. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat in elektronischer Form ein und übermittelt die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen ebenfalls elektronisch. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt.
2. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine weitere Sitzung benötigt, findet diese in der Regel am regelmäßigen Sitzungstag der Folgeweche statt. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 9 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

3. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 10 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
2. Der Vorsitzende kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 11 Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 13) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und der des Vorsitzenden zulässig. Bei Verstößen kann der Vorsitzende dem zwischenfragenden Gemeinderat das Wort entziehen.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 12 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit - mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber - gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Schlussantrag (§ 9 Absatz 4),
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - d) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann nicht Anträge nach Absatz 3 Buchstaben a (Schlussantrag) und b (Schließung der Rednerliste) stellen.
5. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 14 Beschlussfassung

Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.

§ 15 Abstimmungen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) wird vor Sachanträgen (§ 12) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 10 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen (in dieser Reihenfolge) fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO.

§ 16 Wahlen

1. Die Stimmzettel bei Wahlen sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
2. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 18 Fragestunde

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Rahmen der Einwohnerfragestunde, sofern diese Bestandteil der Tagesordnung ist, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
2. Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 - a) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf unter Angabe des Vor- und Zunamen, sowie des Wohnortes in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen und dazu Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so soll die Stellungnahme in der nachfolgenden Sitzung abgegeben werden. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 19 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der

Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird hierzu unterbrochen.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 20 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) In die Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge rechtzeitig zu verständigen.
- c) Aus den Gründen einer umfassenden Information erhalten alle Gemeinderäte die Tagesordnungen und Vorlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse.

V. Schlussbestimmung

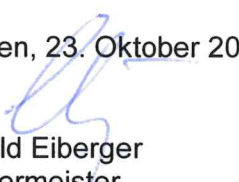
§ 21 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden oder gegen geltende rechtliche Regelungen verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt und es gelten an deren Stelle die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.10.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderat außer Kraft.

Illingen, 23. Oktober 2019


Harald Eiberger
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen oder Regelungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten als von Beginn an gültig zustande gekommen, sofern die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung geltend gemacht wird. Dabei ist die Verfahrens-/Formverletzung zu begründen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am:	23.10.2019
veröffentlicht am:	31.10.2019
in Kraft seit:	01.11.2019